

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.02.2024

SR/BeVoSr/962/2024/1

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Hauptausschuss | 04.03.2024 | Ö |
| Stadtvertretung | 18.03.2024 | Ö |

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 131-10:0001

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan

Zielsetzung:

Beschluss des Feuerwehrbedarfsplanes als Planungsinstrument für die künftige Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Ratzeburg, sowie als erforderliche Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln beim Kreis Herzogtum Lauenburg.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,
die **Stadtvertretung** beschließt,

den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg (Stand: 11/2023) gemäß Entwurf mit der Anlage (Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024) zu beschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.02.2024

Denkewitz, Sarena am 22.02.2024

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 20.02.2024 wurde empfohlen, den Feuerwehrbedarfsplan mit der Anlage (Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024) und den nachstehenden Änderungen zu beschließen:

Aus dem Feuerwehrbedarfsplan sind keine unmittelbaren Ansprüche, etc. abzuleiten.

Diese Änderungen wurde auf der Seite 2 im Feuerwehrbedarfsplan aufgenommen.

Der Standort der Jugendherberge wurde auf der Seite 14 berichtigt.

Der geänderte Feuerwehrbedarfsplan 2023, sowie die Anlage (Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024) sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Um diese Aufgabe (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) konkretisieren zu können, wurde zuletzt 2019 ein Feuerwehrbedarfsplan (FwBP) erstellt (siehe Anlage).

Die Politik hat seinerzeit die Verwaltung beauftragt eine gutachterliche Stellungnahme für den Feuerwehrbedarfsplan 2019 einzuholen. Die Firma Luelf & Rinke hat am 20.05.2019 eine gutachterliche Stellungnahme erstellt (siehe Anlage).

Laut der damaligen gutachterlichen Stellungnahme konnte festgehalten werden, dass die wesentlichen Inhalte des Feuerwehrbedarfsplans aus gutachterlicher Sicht bestätigt werden können. Einzelne Aspekte sollten bei einer eventuellen Überarbeitung geprüft werden. Jedoch ist es unwahrscheinlich, dass sich durch eine Anpassung elementare Änderungen hinsichtlich der Maßnahmenbedarfe ergeben (siehe Seite 20 der gutachterlichen Stellungnahme).

Grundsätzlich ist der FwBP ein Planungsinstrument und gibt den Rahmen vor, wie der Brandschutz in der Stadt Ratzeburg für die nächsten 3 bis 5 Jahre gewährleistet werden kann. Zudem stellt der FwBP die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Beschaffung von Geräten und Feuerwehrfahrzeugen beim Kreis Herzogtum Lauenburg dar.

Erst mit Anmeldung von Haushaltsmitteln, die immer plausibel darzustellen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen für die Stadt Ratzeburg.

Die Erstellung des FwBP liegt nunmehr fast 5 Jahre zurück.

Aufgrund von Veränderungen (u.a. Neubaugebiet Seedorfer Straße, Vergrößerung des örtlichen Krankenhauses, ...) innerhalb des Stadtgebiets, welche sich auf den FwBP auswirken, wurde dieser mit Stand 11/2023 aktualisiert.

Die Änderungen (teilweise nur redaktionell) im FwBP betreffen folgende Abschnitte:

- Vorlage für die Sitzung der Stadtvertretung
- Beschlussvorschlag
- 4.3 Struktur der Gemeinde
- 4.4 Bevölkerung
- 4.6.1 Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen
- 4.6.2 Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen
- 4.6.3 Kultureinrichtungen und Denkmäler
- 4.6.4 sonstige besondere Objekte

- 4.6.5 Industriebetriebe und –anlagen
- 4.6.6 Besondere Gefahrenobjekte
- 4.6.7 Verkehrswege
- 4.6.8 Löschwasserversorgung
- 5.3 spezielle Gefährdungsabschätzung
- 5.4 Einsatzübersicht
- 7 Organisation der Gemeindefeuerwehr
- 7.3 Einsatzmittel
- 7.4 Hilfsfrist
- 7.6 Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr
- 8. Ergebnis
- 8.1 vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz.

Die Änderungen in den Anlagen zum FwBP betreffen folgende Anlagen:

- | | | |
|--|-----------------|----------------------|
| Anlage G2 | (Seite 4) | 1. Sicherheitsbilanz |
| | (Seite 5) | 2. Einsatzmittel |
| Anlage G3 | (Seite 9) | |
| Ausrückebereich Ratzeburg St. Georgsberg | | |
| Anlage A1.1 | (Seite 10 -14) | |
| Anlage A2.1 Teil 1 | (Seite 15) | |
| Anlage A2.1 Teil 2 | (Seite 16) | |
| Anlage A3.1 | (Seite 17-18) | |
| Anlage A3.1 Teil 5 | (Seite 20) | |
| Anlage A4.1 | (Seite 21) | |
| Anlage A5.1 | (Seite 22,24) | |
| Anlage A6.1 | (Seite 25) | |
| Anlage A7.1 | (Seite 26) | |
| Anlage A8.1 | (Seite 27) | |
| Anlage A9.1 | (Seite 28) | |
| Ausrückebereich Ratzeburg Vorstadt | | |
| Anlage A1.2 | (Seite 29 - 32) | |
| Anlage A2.2 Teil 1 | (Seite 34) | |
| Anlage A2.2 Teil 2 | (Seite 35) | |
| Anlage A4.2 | (Seite 41) | |
| Anlage A5.2 | (Seite 42 - 43) | |
| Anlage A6.2 | (Seite 44) | |
| Anlage A7.2 | (Seite 45) | |
| Anlage A8.2 | (Seite 46) | |
| Anlage A9.2 | (Seite 47) | |

Demnach ergeben sich folgende vorhandene und neue Bedarfe:

- Schaffung eines dauerhaften Standortes in der Vorstadt (**bereits in 2019**)
- Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewarts (**bereits in 2019**)
- Mitgliedergewinnung (**bereits in 2019**)
- 2. Löschfahrzeug für den Standort in der Vorstadt (**neu**).

Die Stadtvertretung hat am 11.12.2023 beschlossen den TOP Feuerwehrbedarfsplan zurück in den Finanzausschuss zu verweisen.

Zwischenzeitlich wurde der Verwaltung seitens des Kreises mit Schreiben vom 22.12.2023 die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung eines MLF bewilligt. Durch die vorzeitige Beschaffung besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Laut dem o. a. Schreiben des Kreises ist vor Entscheidung über die Gewährung einer Zuweisung und Erteilung eines entsprechenden Bescheides dem Kreis Herzogtum Lauenburg bis spätestens Ende 2024 ein aktueller Feuerwehrbedarfsplan vorzulegen, der durch die kommunale Selbstverwaltung beschlossen wurde und nicht älter als drei Jahre sein darf.

Außerdem hat die Verwaltung den Kreis Herzogtum Lauenburg gebeten, den Feuerwehrbedarfsplan fachlich zu beurteilen.

Frau Büsing vom Kreis Herzogtum Lauenburg – FD Ordnung teilte am 16.01.2024 schriftlich mit, dass es aus fachlicher Sicht des Kreiswehrführers keine Beanstandungen gibt.

Laut Herrn Stonies (Kreiswehrführer) entspricht die vorgenommene Aufteilung in zwei Ausrückebereiche den Vorgaben des Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw (Siehe Nr. 1.1 i.v.m. Nr. 2.2 u. 2.3 OrgFw).

Zudem verweist Herr Stonies insbesondere auf die Anlage 1 des OrgFW: Bei der Planung ist grundsätzlich von einer Hilfsfrist von 10 Minuten auszugehen. Sofern diese Zeit nicht eingehalten werden kann, müssen verschiedene Standorte mit dazugehörigen Ausrückebereichen eingeplant werden. Dann sind die Risikopunkte jedoch nach der Einwohnerzahl und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich zu ermitteln. Dies gilt entsprechend auch für bestehende Ortswehren mit eigenem Ausrückebereich.

Zudem wurde der Politik der Möglichkeit eröffnet sämtliche Fragen vorab schriftlich bis zum 09.02.2024 an die Verwaltung zu stellen. Somit können die Antworten vorab in Zusammenarbeit mit dem Kreis beantwortet werden.

Spätestens zur Finanzausschusssitzung am 20.02.2024 wird der vollständige Fragenkatalog mit den entsprechenden Antworten vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Anmeldung von Haushaltsmitteln, die grundsätzlich plausibel darzustellen sind, entstehen finanzielle Auswirkungen für die Stadt Ratzeburg.

Anlagenverzeichnis

- Feuerwehrbedarfsplan 2023 mit Änderungen Finanzausschuss (nicht öffentlich)
- Anlagen FwBP 2023 (nicht öffentlich)
- Aktionsradius FwBP 2023 (nicht öffentlich)
- Feuerwehrbedarfsplan 2019 (nicht öffentlich)
- Anlagen FwBP 2019 (nicht öffentlich)
- Aktionsradius FwBP 2019 (nicht öffentlich)
- Antrag der FRW zum Finanzausschuss am 20.02.2024 (nicht öffentlich)

